

Anlage zum Beschluss: Einführung der Verordnungsfähigkeit des intermittierenden transurethralen Einmalkatheterismus durch Pflegekräfte

Die nachstehende Ziffer 23. der Anlage der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien (Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege) wird wie folgt geändert:

Keine Änderung: graue Schriftfarbe

Änderungen gelb markiert (im Ausdruck grau): schwarze Schriftfarbe

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
23.	<p>Katheterisierung der Harnblase zur Ableitung des Urins</p> <p>Einlegen, Entfernen oder Wechseln eines transurethralen Dauerkatheters in die Harnblase.</p> <p>Einbringen eines transurethralen Einmalkatheters in die Harnblase zur Schulung von Patienten in der sachgerechten Anwendung des Einmalkatheters.</p> <p>Intermittierende transurethrale Einmalkatheterisierung bei neurogener Blasenentleerungsstörung oder myogener chronischer Restharnbildung</p>	<p>Die Katheterisierung mit dem Ziel der Restharnbestimmung sowie das Einlegen und Wechseln eines suprapubischen Katheters sind ärztliche Leistungen. siehe Ausscheidungen (Nr. 2)</p> <p>Die Schulungskatheterisierung ist bei Patienten verordnungsfähig, die im Rahmen der vorhergehenden Behandlung nicht ausreichend geschult wurden und die Fähigkeit besitzen, die Selbstkatheterisierung zu erlernen.</p> <p>Die intermittierende transurethrale Einmalkatheterisierung ist verordnungsfähig, wenn eine andere Methode der Harnableitung nicht zu besseren Ergebnissen führt bei Patienten, die wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- oder Feinmotorik oder • eingeschränkter Sehfähigkeit • einer so starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder eines Realitätsverlusts oder • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit <p>die Katheterisierung nicht erlernen oder nicht selbständig durchführen können.</p> <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p>	<p>Dauerkatheterwechsel alle 3 - 4 Wochen</p> <p>max. 5 Tage</p>